

Satzung

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.09.2017)

§ 1: Name und Sitz

Die Gesellschaft trägt den Namen „Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP)“. Sie hat ihren Sitz in Fulda und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda unter der Geschäftsnummer 2133 eingetragen.

§ 2: Zweck und Aufgaben

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung und Verbreitung von Neuropsychologie als interdisziplinäre Wissenschaft in experimentellen, angewandten und klinischen Tätigkeitsbereichen
 - b) die Unterstützung der Tätigkeit ihrer Mitglieder in neuropsychologischen Arbeitsfeldern
 - c) die berufspolitische Vertretung von Neuropsychologen
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

A. In der Gesellschaft gibt es fünf Formen der Mitgliedschaft:

1. **Ordentliche Mitgliedschaft.** Voraussetzung: Master-(Diplom)Abschluss Psychologie oder fachliches Äquivalent.
2. **Assoziierte Mitgliedschaft.** Voraussetzung: Bachelor- oder Masterstudium der Psychologie oder fachliches Äquivalent (jährlicher Nachweis durch Studienbescheinigung zu Jahresbeginn notwendig).
3. **Fördermitgliedschaft.** Voraussetzung: Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der GNP besonders unterstützen.
4. **Emeritus-Mitgliedschaft.** Voraussetzung: Eine mindestens 10-jährige Mitgliedschaft in der GNP als ordentliches Mitglied und Vollendung des 65. Lebensjahres und Beendigung der Berufstätigkeit.
5. **Ehrenmitgliedschaft:** Voraussetzung: Personen, die den Verein im besonderen Maße gefördert haben.

B. Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Über Mitgliedschaften unter 1 bis 4 entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

C. Erlöschen der Mitgliedschaft (unverändert)

- a. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich bis zu einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen ist.
- b. Durch Ausschluss, der nur einstimmig vom Vorstand ausgesprochen werden kann. Über den gegen diesen Beschluss möglichen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- c. Durch Tod bei natürlichen Personen und durch Auflösung bei juristischen Personen.
- d. Durch Ausschluss, wenn trotz Mahnung das Mitglied mit zwei oder mehr Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

D. Rechte im Rahmen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder, Emeritus-Mitglieder und Ehrenmitglieder haben passives und aktives Stimm- bzw. Wahlrecht.
2. Die Assoziierte Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft sind ohne Stimm- bzw. Wahlrecht.

E. Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
2. Assoziierte und Emeritusmitglieder zahlen 50 % des vollen Mitgliedsbeitrags.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4: Geschäftsjahr

Ist das Kalenderjahr.

§ 5: Organe der Gesellschaft

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Wissenschaftlicher Beirat

§ 6: Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c. Wahl zweier Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Entscheidung von Satzungsveränderungen
- h. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder stattfinden. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung soll den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung zugehen. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt hierzu ein und leitet sie.

Antragsberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

Jedes Ordentliche Vereinsmitglied, Emeritus- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmung und Beschlussfassung sind formfrei. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen hiervon Abweichendes beschließen (schriftliche und geheime Abstimmung).

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und gilt als genehmigt, wenn in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung kein Einspruch erhoben wird.

§ 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, den beiden Beisitzern und dem Schatzmeister sowie einem assoziierten Vertreter aus dem Wissenschaftlichen Beirat mit beratender Stimme. Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

In anderen Fällen endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit der Niederlegung.

Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.

Aufgaben des Vorstandes:

- a. Leitung der Gesellschaft, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die einzelnen Befugnisse und Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt werden.
- c. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtshandlungen zu verteilen.
- d. Ernennung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, die beiden Beisitzer und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Vorstandsmitglieder müssen Ordentliche Vereinsmitglieder sein.

§ 8: Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei Fragen zur Forschung, Ausrichtung der Jahrestagungen, Aus- und Weiterbildung und Qualitätssicherung.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sollen durch Forschung und Lehre in der klinischen Neuropsychologie oder den Neurowissenschaften ausgewiesen sein.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand für vier Jahre berufen. Wiederberufungen sind möglich. Vorschlagsberechtigt sind die Mitgliedschaft, der Wissenschaftliche Beirat und der Vorstand. Der geschäftsführende Herausgeber der Zeitschrift für Neuropsychologie ist geborenes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates.

Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter für zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Der Wissenschaftliche Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich im Rahmen der Jahrestagungen der Gesellschaft. An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates kann das zuständige Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Wissenschaftliche Beirat kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Der Wissenschaftliche Beirat erstellt einmal jährlich zur Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht.

§ 9 Entschädigung

(1) Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Den Vorstandsmitgliedern und anderen Funktionsträgern des Vereins kann für die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen und zeitlichen Inanspruchnahme eine angemessene Entschädigung gemäß Entschädigungsordnung gezahlt werden. Die Entschädigungsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Fulda, den 06.10.2017

1. Vorsitzender Vorstand GNP